Ehrenrichtlinie des Kreisfeuerwehrverbandes Vogelsbergkreis e.V.

Vorbemerkung:

Diese Richtlinie soll als Orientierung für Ehrungen und besondere Anlässe dienen.

Begründete Abweichungen sind mit entsprechenden Vorstandsbeschluss möglich. In dieser Ehrenrichtlinie wird in der nachfolgenden Tabelle geregelt, zu welchen Anlässen Präsente oder Maßnahmen durch den Kreisfeuerwehrverband Vogelsbergkreis e.V. überreicht bzw. durchgeführt werden.

§ 1) Präsente und Maßnahmen durch den Verband

	Anlass	Personenkreis/Empfänger	Präsent / Maßnahmen
1	Runde Jubiläen	a.) KFV angehörende Feuerwehren	Sachgeschenk bis 40 €
	(echte, also 25, 50, 75		
	Jahre usw.)	b.) Musikzüge, Jugendfeuerwehren,	
		Minigruppen, der dem	
		KFVangehörenden Feuerwehren	
2	Todesfall	a.) Kameraden der Einsatzabteilung	Kranzniederlegung durch
		im Einsatzdienst verstorben;	KFV
		Kreisbrandinspektor,	
		Stellvertreter (auch wenn	
		ausgeschieden); Leiter der	
		öffentlichen und nicht	
		öffentlichen Feuerwehren sowie	
		die Kreisbrandmeister;	
		Vorstands- und Ehrenmitglieder	
		und die Leiter der Abteilungen;	
		Personen mit besonderen	
		Verdiensten und Leistungen.	
		b.) Tod als Folge als Folge eines	
		Unfalls oder einer schweren	Kondolenzkarte mit 50 €
		Erkrankung von aktiven oder	Zuwendung aus dem
		Personen mit besonderen	Sozialfond ohne
		Verdiensten und Leistungen	Antragsverfahren
3	Bei Einladung des	Der Einladende Person	Präsent durch
	KFV zu Hochzeiten,		Vorstandsbeschluss
	Dienstjubiläen oder		
	ähnlichen Anlässen		
	mit einfacher		
	Mehrheit.		
4	Sonstige besondere	Organisation oder Personen die im	Präsent des KFV, durch
	Anlässe	Interesse des KFV stehen	den Vorstand überreicht.

§ 2) Verleihung von Verbandsabzeichen des Kreisfeuerwehrverbandes

Die Verleihung eines Verbandsabzeichens des Kreisfeuerwehrverbandes Vogelsbergkreis e.V. erfolgt als Anstecknadel in Abhängigkeit der Verienszugehörigkeit in Bronze (25 Jahre), Silber (40 Jahre) oder Gold (50 Jahre) jeweils mit Eichenlaub.

- a.) Der formlose Antrag muss mindestens 8 Wochen vor dem Verleihungsdatum dem Kreisfeuerwehrverbandsvorstand vorliegen.
- b.) Die Anstecknadel des Kreisfeuerwehrverbandes Vogelsbergkreis kann sowohl am Uniformrock, als auch am Zivilanzug getragen werden. Wird die nächsthöhere Anstecknadel verliehen, ist die der vorherigen Stufe abzulegen.
- c.) Die Verleihung erfolgt durch die Ausschussmitglieder des Kreisfeuerwehrverbandes.
- d.) Die Kosten der Auszeichnung trägt der Antragsteller.

§ 3. Ehrenkreuz

Die Verleihung des Ehrenkreuzes des Kreisfeuerwehrverbandes Vogelsbergkreis e.V. erfolgt in Bronze, Silber oder Gold.

- a.) Das Ehrenkreuz des Kreisfeuerwehrverbandes "Vogelsbergkreis" wird verliehen.
- an aktive Feuerwehrangehörige, die sich durch ihre Tätigkeit wesentliche Verdienste im Brandschutzwesen erworben haben.
- an aktive Feuerwehrangehörige, die sich besonders durch ihre Tätigkeit in der Führung und Ausbildung hervorgetan haben
- für besonders mutiges Verhalten im Einsatz der Feuerwehr
- die sich ganz besondere Verdienste im Feuerwehrwesen erworben oder sich für besonderen Einsatz in Brand- und Katastrophenfall ausgezeichnet haben
- Personen, die sich in besonderem Maße im Verein engagiert haben, z.B. durch langjährige Mitgliedschaft im Vereinsvorstand.
- b.) Die Ehrenkreuze sind von den Feuerwehren über den Leiter der Feuerwehr beim Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes "Vogelsbergkreis" zu beantragen, welcher über diesen entscheidet. Das zu verwendende Antragsformular ist auf der Homepage des Kreisfeuerwehrverbandes zu erhalten.
- c.) Der Antrag muss mindestens 8 Wochen vor dem Verleihungsdatum dem Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes vorliegen.
- d.) Der Antrag ist kurz, aber treffend zu begründen. Die Begründung muss den Tatsachen entsprechen und erkennen lassen, dass der Vorgeschlagene der Auszeichnung würdig ist.
- e.) Die Verleihung erfolgt durch den Kreisfeuerwehrverbandsvorstand oder eines Mitgliedes des Verbandsausschusses

f.) Die Kosten der Auszeichnung trägt der Antragsteller.

§ 4. Förderer der Feuerwehr

Das Schild "Förderer der Feuerwehr" wird an Betriebe und Institutionen verliehen, welche die Feuerwehren sowohl durch materielle, durch finanzielle Mittel unterstützen und fördern.

Das Förderschild soll Zeichen des Dankes und der Anerkennung sein, sowie öffentliche Hervorhebung des Ausgezeichneten bei der Bevölkerung.

§ 5. Weitere Ehrungen

Weitere Ehrungen regeln die Richtlinien des Bezirks-, Landes- und des Deutschen Feuerwehrverbandes.

§ 6. Inkrafttreten

Die Diehtlinie verunde von der	Workenderweekweeiterung om 06 02 2010 were beekindet und tritt mit
diesem Tag in Kraft.	· Verbandsausschusssitzung am 06.03.2018 verabschiedet und tritt mit
G	
	Dr. Sven Holland, Vorsitzender
	Franz-Josef Kreuter. Geschäftsführer